

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 07-97

Richtlinie 93/34/EG

Frage- oder Problemstellung:

Ab wann ist es erforderlich, die Angaben gemäß 2.1.2 und 2.1.4 am Fahrzeug anzubringen? Inwieweit ist für die Angabe unter 2.1.4 der nach der Richtlinie 87/1015/EWG ermittelte Standgeräuschwert geeignet?

Ergebnis:

Derzeit können Fabriksschilder, die nach dieser Richtlinie genehmigt wurden, zum Nachweis der Anforderungen des § 59 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) im Rahmen nationaler Fahrzeugbetriebserlaubnisse verwendet werden. Die Angabe des Herstellers und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) auf dem Fabriksschild ist dabei ausreichend.

Die Angabe des Standgeräusches nach der Richtlinie 78/1015/EWG kann nur dann sinnvoll sein, wenn die Nennleistungsdrehzahl gemäß Anh. III, Nr. 2.4 dieser Richtlinie, der Drehzahl gemäß Nr. 3.2.1.7 der Richtlinie 92/61/EWG entspricht. Die letztgenannte Drehzahl wird wiederum im Rahmen der Richtlinie 95/1/EG ermittelt.

Die vorgesehenen Angaben nach 2.1.2 und 2.1.4 der Richtlinie 93/34/EWG sind am Fahrzeug spätestens mit der Erteilung der Fahrzeugtypgenehmigung gemäß Richtlinie 92/61/EWG anzubringen.

Flensburg, 21.02.1997
412-600.4